
Stand: 16.10.2009

Merkblatt

Überörtliche Zuteilung

Ausgangslage

Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz stehen Schutzdienstpflichtige grundsätzlich dem Kanton zu, in welchem sie den Wohnsitz haben. Gemäss Absatz 2 können Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen auch ausserhalb des Wohnsitzkantons zugeteilt werden. Der Wohnsitzkanton entscheidet über die Zuteilung der Schutzdienstpflichtigen abschliessend.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) Art. 17, Art. 26 Absatz 1
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (BZG-AG) § 22 Absatz 1 c
- Verordnung über die Schutzdienstleistung und Kontrollführung des Zivilschutzes im Kanton Aargau (KV-ZS AG) § 1 Absatz 3 und § 4 Absatz 4

Überörtliche Zuteilung

Eine überörtliche Zuteilung kann zwischen der Wohnsitz-ZSO und der Zuteilungs-ZSO direkt geregelt werden. Bei der Beurteilung des Antrages für eine überörtliche Zuteilung ist die Wohnsitz-ZSO zuständig. Aufgrund des Bestandes hat die Wohnsitz-ZSO das Vorrecht zur Zuteilung des Schutzdienstpflichtigen in die eigene ZSO. Bei einer überörtlichen Zuteilung ist die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz per E-Mail zu informieren.

Überörtliche Zuteilung aus Personalpool

Die bei der Rekrutierung in den Personalpool Kanton Aargau eingeteilten AdZS können von der zuständigen kantonalen Stelle (AMB) überörtlich in eine ZSO zugeteilt werden. Um die Anfahrtswege bis zum Einrückungsort so kurz wie möglich zu halten, wurde der Kanton Aargau in vier Zuteilungsregionen eingeteilt.

Wahlrecht Zuteilung

Die Zuteilung in eine andere ZSO wird durch die zuständige kantonale Stelle (AMB) vollzogen und sie ist verbindlich. Den Weisungen der überörtlichen Zivilschutzorganisation ist Folge zu leisten.

Ausserkantonale Zuteilung

Bei einer ausserkantonalen Zuteilung muss die persönliche Ausrüstung vollständig der ZSO zurückgegeben werden.

Kontrollführung

Die Aufgaben der Wohnsitz-ZSO (Erstkontrolle) und der Zuteilungs-ZSO (Zweitkontrolle) sind folgendermassen geregelt:

Wohnsitz-ZSO (Erstkontrolle)

- Verwaltung jedes Schutzdienstpflichtigen
- Erfassung der Dienstage-Meldungen durch die Zuteilungs-ZSO und Meldung an die Wehrpflichtersatzverwaltung des Kantons Aargau
- Bei Umzügen – Sammeln von Daten der Zuteilungs-ZSO und Weiterleitung an neue Wohnsitz-ZSO

Zuteilungs-ZSO (Zweitkontrolle)

- Zuteilen des Schutzdienstpflichtigen gemäss rechtlichen Grundlagen
- Abrechnen von Dienstleistungen
- Meldung von Diensttagen an die Wohnsitz-ZSO
- Pflicht zum Aufbieten der Schutzdienstpflichtigen gemäss gesetzlichen Vorgaben

Anforderungen an Aufgebot

Die zugeteilten Schutzdienstpflichtigen dürfen vor der Absolvierung der AGA/FGA nicht zu Dienstleistungen, Wiederholungskursen, Einsätzen, etc. in der ZSO eingesetzt werden.

Aufgebote

Den Aufgeboten hat der Schutzdienstleistende Folge zu leisten. Dienstverschiebungsgesuche sind an die anbietende Stelle zu richten.

Rechte und Pflichten

Die überörtlich zugeteilten Schutzdienstpflichtigen (AdZS) haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die in ihrer Wohnsitz-ZSO zugeteilten AdZS.

Transport

Gemäss Weisungen über das Administrations- und Abrechnungswesen im Zivilschutz (KAZ) müssen, sofern keine Transportmöglichkeiten angeboten werden, für Einsätze ausserhalb der Wohngemeinde die Billettkosten vergütet oder ein Transportgutschein abgegeben werden. Für weitere Unkosten werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Die Zivilschutzorganisation regelt das Verfahren.

Wohnsitzwechsel

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Aargau bleibt die überörtliche Zuteilung bestehen, sofern sie innerhalb der Zuteilungsregion liegt. Auf schriftliches Gesuch des Schutzdienstpflichtigen und mit Zustimmung der Wohnsitz-ZSO kann eine Neubeurteilung vorgenommen werden.

Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel muss die Situation mit der zuständigen kantonalen Stelle und der neuen Wohnsitz-ZSO beurteilt werden. Grundsätzlich hat der Wohnsitz-Kanton, bzw. die Wohnsitz-ZSO den Vorrang.

Kontaktadresse

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich an die nachstehende Kontaktadresse:

**Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Koordination Zivilschutz
Patrick Hämmerli , Sachbearbeiter**

**Telefon 062 835 31 92
Fax 062 835 31 95
E-Mail patrick.haemmerli@ag.ch**

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Sektion Koordination Zivilschutz



Guido Beljean
Sektionsleiter

ZSSt:	Zivilschutzstelle
AdZS:	Angehörige des Zivilschutzes
ZSO:	Zivilschutzorganisation
AMB:	Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau
AGA/FGA:	Allgemeine Grundausbildung / Funktionsbezogene Grundausbildung
KAZ:	Weisungen über das Administrations- und Abrechnungswesen im Zivilschutz

Aarau, 16.10.2009/Pham

Anhang: Prozessablauf überörtliche Zuteilung

Weitere Informationen unter: <http://www.ag.ch/kzs>

Verteiler:

- ZSStL
- ZS Kdt
- Sektion Koordination Zivilschutz intern
- Sektion Ausbildung

Prozessablauf überörtliche Zuteilung

